

# Vereinssatzung Turn- und Sportverein Mogendorf e.V. vom 24. Oktober 2009

## §1

### Name, Sitz und Zweck

Der am 28. Mai 1947 gegründete Verein: Turn- und Sportverein Mogendorf e. V. ist entstanden durch die Fusion mit:

1. Turnverein 1892 Mogendorf
2. Der freien Turnerschaft e. V. Mogendorf
3. Sportverein Mogendorf

Der am 28. Mai in Mogendorf gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Mogendorf e. V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinlandpfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Turn- und Sportverein Mogendorf e. V. hat seinen Sitz in Mogendorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit sowie die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §2

### Mittel zum Erreichen der Ziele des Vereins

Als Mittel zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins sind zu beachten:

- Abhaltung von regelmäßigen Sport-, Spiel-, Trainings- und Übungsleiterveranstaltungen und Sportveranstaltungen aller Art.
- Anschaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Geräte und Sportanlagen.
- Ausbildung und Anstellung von Trainern und Übungsleitern zur sachgemäßen Leitung der Abteilungen, sowie Kampfrichtern und Schiedsrichtern. Ferner die Beschaffung der hierzu erforderlichen Literatur und Hilfsmittel.
- Verwendung der Beiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Überschüsse aller Art nur zu sportlichen Zwecken.

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Mitglieder erkennen als für sich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist im Anhang mit der Ehrungsordnung geregelt.
- Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

#### §5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. (siehe Ehrungsordnung)

#### §6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigen Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigem Verhalten, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins.
- Ausschluss aus dem Verein

#### §7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (Erwerb der Mitgliedschaft) ist kein Einspruch möglich. Gegen alle Straf- und Ordnungswidrigkeiten ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat. In besonderen Fällen die Mitgliederversammlung.

## §8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsrat

## §9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vorher in Vereins-Info-Kasten an der Sporthalle (Krugbäckerhalle Mogendorf), sowie im Gemeindeblatt der Verbandsgemeinde Wirges.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe darauf drängt. Die Frist beträgt zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur wirksam abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- Über Dringlichkeitsanträge findet eine wirksame Beschlussfassung statt, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Dritteln Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- Ein Dringlichkeitspunkt auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Tagesordnungspunkte umfassen:
  - Ehrung der verstorbenen Mitglieder
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Kassenbericht des Kassierers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Anträge und Termine
  - Ehrungen
- Jede Tagungsordnung ist vor der Sitzung zu genehmigen.

- Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
- Über jede Sitzung (Mitgliederversammlung) ist ein Protokoll anzufertigen, sowie die gefassten Beschlüsse klar und deutlich wiederzugeben sind.
- Das Protokoll muss vom Schriftführer wie von einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. (1. Vorsitzender, 1. Kassierer)

## §10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem zweiten Kassierer
- dem ersten Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer
- Mindestens zwei Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem ersten Schriftführer
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.
- Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis zum Verein wird der Schriftführer jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

Es gilt folgende Vertretungsbeschränkung gemäß § 26 II 2 BGB für Rechtsgeschäfte über 5000,-€, hier ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Die am 24. Oktober neu gefasste Satzung lässt eine Vergütung in Form einer Kostenpauschale von geschäftsführenden Vorstandstätigkeiten bei Bedarf ausdrücklich zu. Die aber von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Diese ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich wird dann mit einer Aufwandsentschädigung honoriert.

Diese Aufwandsentschädigung richtet sich jeweils nach dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Freibetrag des Einkommensteuergesetzes §3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) und darf dieses nicht überschreiten.

- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- Die Amtsduer des Vorstandes kann kürzer oder länger bemessen sein.
- Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Aufgaben und Befugnisse:

Vorsitzender:

- Leitung des Vereins, Leitung der Versammlungen, Sitzungen, sorgsame Überwachung des Vereinsgeschehens.

Kassierer:

- Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einnahmen der Beträge und sonstigen Zuwendungen, Begleichung der Ausgaben von genehmigten Rechnungen.
- Kassenabschluss

#### Vereinsrat:

- Der Vereinsrat besteht aus dem amtierenden Vorstand und den Abteilungsleitern und Übungsleitern der im Verein vertretenen Abteilungen. Zur Erledigung besonderer Anlässe können Mitglieder in beliebiger Zahl hinzugezogen werden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Dem Vereinsrat mit dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung angewiesen wurden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letzteres unterliegt in allen Fällen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

#### Ausgaben:

Kreditaufnahmen und Zuwendungen an einzelne Mitglieder(hilfen) sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Ausgaben kann der Gesamtvorstand im Einzelfall bis zu 500 Euro selbsttätig beschließen, der Vereinsrat und der Gesamtvorstand bis zu 1000 Euro. Alle Beträge die über den oben aufgeführten hinausgehen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### §11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

### §12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Der Abteilungsleiter/Übungsleiter ist automatisch Mitglied des Vereinsrates.

### §13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### §14 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Ferner wird für die Dauer von drei Jahren ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des gesamten Vorstandes.

### §15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Für die Auflösung und Liquidation ist der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer gemeinsam zuständig, sofern die Auflösungsversammlung nicht anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks , fällt das Vereinsvermögen an den Sportbund-Rheinland e. V. mit der zweckgebundenen Bestimmung, dass dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Dies muss mit dem zuständigen Amtgericht und Finanzamt abgestimmt werden.

### §16 Schlussbestimmung

Diese Neuregelung der Vereinssatzung vom 20. Mai 1951 ist am 24. Oktober 2009 errichtet und von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt worden.

Anhang Ehrungsordnung des Turn- und Sportverein Mogendorf e. V. vom 24. Oktober 2009.  
Über den Ehrungszeitpunkt entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand nach eigenem ermessen.

### §17 Ehrungen

- Die Ehrungen des Turn- und Sportvereins Mogendorf e. V. finden nach Mitgliederjahren statt und gelten ab Vereinseintritt in ununterbrochener Folge.
- Die zu ehrenden werden vier Wochen vor der Ehrung vom Vorstand des Vereins schriftlich eingeladen und über den Zeitpunkt der Ehrung informiert.
- Die Ehrung nimmt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine berechtigte Ersatzperson vor.
- Ehrungsfolge:  
25 Jahre Mitgliedschaft – Silberne Ehrennadel mit Eichenkranz oder wahlweise eine Ehrenurkunde (bei Frauen).

50 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Ehrennadel mit Eichenkranz und Befreiung vom Mitgliedsbeitrag nach Erreichung des 65. Lebensjahres.  
60 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Ehrennadel mit Zahl und Eichenkranz.  
65 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Ehrennadel mit Zahl und Eichenkranz.  
70 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Ehrennadel mit Zahl und Eichenkranz.  
75 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Ehrennadel mit Zahl und Eichenkranz.  
80 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Ehrennadel mit Zahl und Eichenkranz, sowie ein vom Vorstand auserwähltes Präsent.  
- Besonders verdienten Mitgliedern kann der Vorstand Ehrungen zukommen lassen oder aussprechen.  
- Sind mit diesen Ehrungen Geldmittel verbunden, sind diese von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## §18 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung des Turn- und Sportvereins Mogendorf e. V. ist am 24. Oktober 2009 in einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung mehrheitlich beschlossen worden.

Die Satzung vom 20. Mai 1951 tritt somit außer Kraft.

Für den Vorstand:

1. Vorsitzender : \_\_\_\_\_
1. Kassierer : \_\_\_\_\_
1. Schriftührerin : \_\_\_\_\_

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am:  
\_\_\_\_\_ beim Amtsgericht in Montabaur.